

Gliederung

Präambel

TEIL I ALLGEMEINES

- I.1 Ausschreibung
- I.2 Meldung
- I.3 Zulassung
- I.4 Haftung
- I.5 Prüfungsleiter
- I.6 Richter
- I.7 Prüfungsablauf
- I.8 Ordnungsvorschriften
- I.9 Einspruchsverfahren
- I.10 Prüfungs- & Leistungskennzeichen

TEIL II JUNGHUNDPRÜFUNG

- II.1 Zweck der Prüfung
- II.2 Fächerübersicht
- II.3 Baueignung
- II.4 Nase
- II.5 Spurarbeit
- II.6 Laut beim Jagen
- II.7 Suche
- II.8 Führigkeit
- II.9 Schußfestigkeit
- II.10 Körperliche Merkmale
- II.11 Zensurentafel

TEIL III BAUPRÜFUNG

- III.1 Zweck der Prüfung

- III.2 Fächerübersicht
- III.3 Absuchen des Baues
- III.4 Laut am Drehschieber
- III.5 Verhalten am Drehschieber
- III.6 Arbeitsfreude & Ausdauer
- III.7 Schußfestigkeit
- III.8 Körperliche Merkmale
- III.9 Zensurentafel

TEIL IV ZUCHTPRÜFUNG

- IV.1 Zweck der Prüfung
- IV.2 Ausschreibung
- IV.3 Fächerübersicht
- IV.4 Nase
- IV.5 Spurarbeit
- IV.6 Laut beim Jagen
- IV.7 Stöbern
- IV.8 Bringen auf der Haarwildschleppe
- IV.9 Bringen auf der Federwildschleppe
- IV.10 Wasserarbeit
(Wasserfreude & Bringen aus dem Wasser)
- IV.11 Schußfestigkeit
- IV.12 Führigkeit
- IV.13 Körperliche Merkmale
- IV.14 Bundeszuchtprüfung (BZP)
- IV.15 Zensurentafel

TEIL V GEBRAUCHSPRÜFUNG

- V.1 Zweck der Prüfung
- V.2 Fächerübersicht
- V.3 Rotfährte

- V.4 Totverbellern/ Totverweisen
- V.5 Stöbern
- V.6 Bringen auf der Haarwildschleppe
- V.7 Bringen auf der Federwildschleppe
- V.8 Verlorensuchen & -bringen von Federwild
- V.9 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer
- V.10 Schußfestigkeit
- V.11 Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer
- V.12 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer
- V.13 Bringen der Ente
- V.14 Fachgruppe Gehorsam
(Allg. Verhalten – Gehorsam, Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß, Ablegen frei/ angeleint, Standruhe)
- V.15 Körperliche Merkmale
- V.16 Zensurentafel

TEIL VI VERBANDSSCHWEISSPRÜFUNG

TEIL VII JAGDLICHE LEISTUNGSKENNZEICHEN

- VII.1 Zweck der jagdlichen Leistungskennzeichen
- VII.2 Anerkennungsverfahren
- VII.3 Erdhund Fuchs/ Dachs/ Waschbär/ Marderhund
- VII.4 Schweißhund
- VII.5 Saujager
- VII.6 Lautjager

TEIL VIII ÜBERPRÜFUNG DER
KÖRPERLICHEN MERKMALE

TEIL IX INKRAFTTRETEN

TEIL X ANHANG

Präambel

Die Prüfungsordnung des DFV e.V. ist den aktuellen allgemeinen Prüfungsbestimmungen des JGHV e.V. untergeordnet.

Zur Bestätigung der jagdlichen Anlagen und Leistungen des Foxterriers hält der DFV e.V. folgende Prüfungen ab:

Junghundprüfung	JP
Bauprüfung	BP
Zuchtprüfung	ZP
Bundeszuchtprüfung	BZP
Gebrauchsprüfung	GP
Verbandsschweißprüfung	VSwP

In bestimmten Fächern kann eine Überprüfung in der Jagdpraxis erfolgen.

Für die in den Prüfungsfächern gezeigten Anlagen und Leistungen werden Zensuren vergeben. Diese entsprechen folgender verbaler Definition:

Zensur	verbale Definition
0	nicht erkennbare Leistung/ nicht erkennbare Anlage (ungenügend)
1	Leistung für die Jagdpraxis ausreichend Anlage schwach erkennbar (mangelhaft)
2	der Jagdpraxis noch entsprechende Leistung/ Anlage erkennbar (genügend)
3	der Jagdpraxis angemessene Leistung/ Anlage deutlich erkennbar (gut)
4	sehr gute Leistung/ sehr gute Anlage
4 h	hervorragende Leistung/ hervorragende Anlage

Die Note 4 h soll nur in wirklichen Ausnahmefällen (bei Anlagefächern) vergeben werden und sie wirkt sich nicht erhöhend aus, d. h. sie wird als 4 mit der jeweiligen Fachwertziffer multipliziert. Sie ist in jedem Fall schriftlich zu begründen.

Aufgrund der erreichten Zensuren werden I., II. & III. Preise vergeben; innerhalb der Preise ergeben sich Rangfolgen durch die erzielten Punktzahlen.

Die Prüfungen dürfen nur in Revieren mit ausreichendem Wildbesatz durchgeführt werden.

ZP & GP finden im Herbst statt. Für die Durchführung der GP sind zwei Tage vorzusehen.

TEIL I ALLGEMEINES

I.1 Ausschreibung

Die Prüfungen werden in der Verbandzeitschrift des DFV e.V. ausgeschrieben. Die Ausschreibungen enthalten:

Art der Prüfung

Termin

Kontaktadresse

Ausrichtende Gruppe

Besonderheiten (Meldebeschränkung etc.)

I.2 Meldung

Die Meldung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Formblatt mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin. Die Meldung mit der Zulassung bzw. Nichtzulassung ist umgehend zu bestätigen.

Nenngeld = Reuegeld

I.3 Zulassung

Zu den Prüfungen sind Foxterrier zugelassen, die in das Deutsche Foxterrierzuchtbuch (DFZB) oder in ein von der FCI anerkanntes ausländisches Zuchtbuch eingetragen sind. Der Nachweis ist durch Vorlage der

Ahnentafel zu erbringen. Für den Hund muß ein gültiger Impfschutz gegen Tollwut nachgewiesen werden.

Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muß Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein. Der Führer des Hundes muß den Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind.

Die Zulassung zur Prüfung kann zahlenmäßig beschränkt werden. Zu einem Prüfungstermin darf der Hund nur zu einer Prüfung zugelassen werden. Hiervon ausgenommen ist die Zulassung zu einer JP und BP am gleichen Tag sowie die Zulassung zu einer ZP nach bestandener BP bei der Durchführung am gleichen Tag. Die Zulassung erfolgt unter Vorbehalt. Bei JP & ZP können zusätzlich Hunde zur Lautfeststellung zugelassen werden.

In den Bundesländern, in denen die jagdl. Brauchbarkeit durch Zusatzfächer bei Anlagenprüfungen nachgewiesen werden kann, ist den Gruppen die entsprechende Erweiterung erlaubt.

Bei der JP dürfen die Hunde nicht älter als 22 Monate, bei der ZP nicht älter als 36 Monate sein.

Wenn triftige Gründe vorliegen, können bisher auf Anlagenprüfungen ungeprüfte Hunde die das Höchstalter (36 Mon.) überschritten haben, auf schriftlichen Antrag vom HLW die Genehmigung zur einmaligen Teilnahme an einer ZP erhalten.

Zulassungsvoraussetzung für die ZP ist die bestandene BP.

Zulassungsvoraussetzungen für die GP sind die bestandene BP und eine positive Laufbestellung (spl, sl, lt).

Ein Hund darf höchstens zweimal zur gleichen Prüfung des DFV e.V. geführt werden. Ausgenommen davon ist die Teilnahme an internationalen Arbeitsprüfungen (CACIT). Prüfungsausfälle durch Umstände, die der Führer des Hundes nicht verschuldet hat, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Andere Erdhunderassen des JGHV sind zur BP zum Zweck des Nachweises der Brauchbarkeit zugelassen.

1.4 Haftung

Der Hundeführer haftet im Grundsatz für alle Personen- & Sachschäden, die bei der Prüfung durch ihn oder seinen Hund verursacht werden.

1.5 Prüfungsleiter (PL)

Die Prüfungsgruppe bestimmt einen verantwortlichen Prüfungsleiter für die Vorbereitung & Durchführung der Prüfung. Er muß anerkannter Verbandsrichter des JGHV sein.

1.6 Richter

Die Richter werden vom PL berufen. Zugelassen sind alle Verbandsrichter aus der aktuellen Richterliste des JGHV. Es sind Richtergruppen zu bilden, die mit Ausnahme der BP aus drei Richtern bestehen. Die

Richtergruppe bestimmt ihren Obmann (RO); dieser muß Verbandsrichter des DFV e.V. sein. In Ausnahmefällen darf bei nichtvorauszu sehendem Ausfall eines Richters ein erfahrener Jäger und Hundeführer als dritter Richter eingesetzt werden. Bei der BP besteht die Richtergruppe aus zwei Richtern, diese müssen Verbandsrichter einer Erdhundrasse sein.

Die Richtergruppen sollen nicht mehr als sechs Hunde prüfen (entfällt bei BP). Grundsätzlich wird „offen“ gerichtet. Jeder Richter entscheidet selbständig, die gemeinsam gefundene Beurteilung wird durch den RO bekannt gegeben.

Die Bildung von Fachrichtergruppen ist zulässig.

Ein Verbandsrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern, Führern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum dritten Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben (vgl. § 106 VGPO des JGHV).

I.7 Prüfungsablauf

Über die gemeldeten und zugelassenen Hunde wird ein Meldeverzeichnis angelegt. Die Zuordnung zu den Richtergruppen erfolgt durch den PL. Die Reihenfolge wird durch das Los ermittelt. Krankheitsverdächtige Hunde sind zurückzuweisen, läufige Hündinnen können

mit Genehmigung des PL in jedem Einzelfach nach den anderen Hunden geprüft werden. Sie sind abgesondert zu halten.

Der Prüfungsbericht ist auf dem vorgesehenen Formblatt mit dem Meldeverzeichnis und der Zensurentafeldurchschrift umgehend an den Hauptleistungswart (HLW) zu senden.

1.8 Ordnungsvorschriften

Den Anordnungen von PL & Verbandsrichter ist Folge zu leisten.

Jeder Hundeführer darf höchstens zwei Hunde auf einer Prüfung führen (gilt nicht für BP). An der Prüfung nicht beteiligte Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.

Bei allen Fächern, bei denen der Einsatz der Schußwaffe erforderlich ist, schießt grundsätzlich der Hundeführer. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, legt er einen Berechtigten fest, der für ihn schießt (gilt nicht für BP).

Starke körperliche Einwirkungen auf den Hund sind nicht zulässig. Ein Hund kann während der Arbeit, nicht aber nach der beendeten Prüfung, zurückgezogen werden. Zurückziehen und Nichtbestehen werden auf der Zensurentafel vermerkt. Das Prüfungsergebnis ist in jedem Fall in die Ahnentafel einzutragen. Hunde, die in einem oder mehreren Fächern nicht den Anforderungen entsprechen, können weitergeprüft werden.

I.9 Einspruchsverfahren

Es gilt die Einspruchsordnung des JGHV e.V. (vgl. VGPO des JGHV Seite 72/73)

I.10 Prüfungs- & Leistungskennzeichen

Es werden folgende Prüfungskennzeichen vergeben:

Junghundprüfung	JP
Bauprüfung	BP
Zuchtprüfung	ZP
Bundeszuchtprüfung	BZP
Gebrauchsprüfung	GP
Verbandsschweißprüfung	SW (mit Preis)

Der Laut beim Jagen und die Zusatzkennzeichen Totverbeller (-) und Totverweiser (|) werden entsprechend dieser PO erworben bzw. festgestellt, in die Ahnentafel eingetragen und durch die Unterschrift des jeweiligen RO bestätigt.

Lautfeststellungen (spl./sl.) von Foxterriern auf Prüfungen aller Mitgliedsvereine des JGHV werden anerkannt.

Leistungskennzeichen im jagdlichen Einsatz (LKZ)
sind:

Erdhund Fuchs	EF
Erdhund Dachs	ED
Erdhund Waschbär	EW
Erdhund Marderhund	EM
Schweißhund	SwH
Saujager	SJ
Lautjager	lt

Die LKZ werden vom HLW in die Ahnentafel eingetragen und bestätigt.

Die Prüfungs- & Leistungskennzeichen werden dem Namen des Hundes vorangestellt.

Die Leistungszeichen des JGHV werden vom DFV e.V. anerkannt; die Eintragung erfolgt entsprechend den Vorschriften der VGPO des JGHV. Über die Anerkennung ausländischer LKZ entscheidet der HLW.

Prüfungen, die bei anderen Verbänden abgelegt werden und die Einfluß auf die Zulassung zur jagdlichen Leistungszucht des DFV e.V. haben bzw. zum Erwerb des grünen Stempels „Geeignet zur jagdlichen Leistungszucht“ führen, dürfen vom HLW nur dann anerkannt werden, wenn sichergestellt ist, daß mindestens alle Anforderungen entsprechend der DFV-PO ohne Abstriche erfüllt wurden. Dies betrifft somit insbesondere den Erwerb externer Bauprüfungen und externer Kennzeichen von Junghund- & Zuchtprüfungen.

TEIL II JUNGHUNDPRÜFUNG (JP)

II.1 *Zweck der Prüfung*

Die JP hat die Aufgabe die Anlagen des Junghundes in Bezug auf seine spätere Verwendung als Jagdhund zu überprüfen. Erwartet wird, daß die Anlagen durch entsprechende Einarbeitungen gefördert wurden.

II.2 *Fächerübersicht*

Prüfungsfächer	Mindestanforderung		
	I. Preis	II. Preis	III. Preis
01 Baueignung	3	2	1
02 Nase	3	2	1
03 Spursicherheit	3	2	1
04 Spurwille	3	2	1
05 Laut beim Jagen			
spl	-	-	-
sl	-	-	-
06 Suche	3	2	1
07 Führigkeit	3	2	1
08 Schußfestigkeit	ab stark schußempfindlich kann der Hund nicht mehr bestehen		

II.3 Baueignung

Die Baueignung wird an einer etwa 4 m langen Röhre mit anschließendem Kessel geprüft. Es kann sich hierbei um einen Revierkunstbau o. ä. handeln. Die Maße müssen den Vorschriften des DFV e.V. entsprechen.

Der Hund soll den Bau ohne Zögern annehmen, das im Kessel eingeschoberte Raubwild innerhalb kurzer Zeit finden und verbellen. Nimmt er den Bau nicht an, so ist ihm durch Aufdecken der Röhre unmittelbar vor dem Kessel das Wild zu zeigen und ihm danach erneut Gelegenheit zur Arbeit zu geben. Als erkennbare Anlage („1“) gilt das freiwillige Annehmen des Baues und das Durcharbeiten bis zum eingeschoberten Raubwild.

II.4 Nase

Die Beobachtung der Nase erfolgt während der gesamten Prüfung. Die Beurteilung ergibt sich hauptsächlich aus der bei der Spurarbeit und Suche gezeigten Anlage.

II.5 Spurarbeit (Spurwille, Spursicherheit)

Die Spurarbeit wird auf der Spur des für den Hund nicht oder nicht mehr sichtbaren Hasen geprüft. Dem Führer

ist es gestattet den Hund nach dem Ansetzen maximal zehn Meter an der Leine zu arbeiten.

Die Veranlagung zur Spursicherheit und zum Spurwillen werden getrennt beurteilt.

Die Spursicherheit zeigt sich in der Art, wie der Hund die Spur hält, sie selbständig und sicher vorwärts bringt.

Der Spurwille ist daran erkennbar, wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (Wetter, Windverhältnisse, Bodenbewuchs usw.) die Spur annimmt und sich bemüht, sie auch unter schwierigen Bedingungen weiterzuarbeiten.

II.6 Laut beim Jagen

Der Laut beim Jagen (Attribute: spurlaut, sichtlaut, fraglich, stumm, waidlaut) wird während der Feldarbeit am Hasen oder Fuchs geprüft und bewertet (vgl. § 22, VZPO des JGHV). Erweist sich der Hund auf der JP als waidlaut oder jagt er am sichtigen Wild stumm, wird beim Laut „fraglich“ eingetragen.

Spur- und Sichtlaut können auch außerhalb der Prüfungen durch einen Verbandsrichter und einen Jagdscheininhaber als Zeugen geprüft werden. Es ist eine Zensur entsprechend dieser PO zu vergeben; die Anerkennung erfolgt analog VII.2.

II.7 *Suche*

Bei der Suche ist hauptsächlich auf den Einsatz der Nase und den Willen zum Finden zu achten. Sie soll planmäßig, ausdauernd und ausreichend weit sein.

II.8 *Führigkeit*

Die Führigkeit des Hundes ist gekennzeichnet durch die Bereitschaft, sich seinem Herren als Meuteführer unterzuordnen und während der Arbeit mit ihm Verbindung zu halten.

II.9 *Schußfestigkeit*

Zur Prüfung der Schußfestigkeit sind am Ende der Suche (II.7) eines jeden Hundes in seiner Nähe (30-50 m) mindestens zwei Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 s abzugeben. Läßt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist das Fach nach frühestens 30 min zu wiederholen.

Schußempfindlichkeit ist das Erschrecken vor dem Knall des Schusses. Dieses Erschrecken kann sich in verschiedenen Graden äußern.

Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne das sich der Hund in der Weiterarbeit stören läßt, spricht man von „*leichter Schußempfindlichkeit*“.

Sucht er unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, so wird das als „*Schußempfindlichkeit*“ bezeichnet.

Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins diese Minute, so ist die Schußempfindlichkeit „stark“. Die Grenzen für diese „*starke Schußempfindlichkeit*“ sind eine und fünf Minuten. Währt die Arbeitsverweigerung länger als fünf Minuten, so wird der Hund einem Schußscheuen gleichgesetzt.

„*Schußscheue*“ ist gegeben, wenn der Prüfling statt des Schutzsuchens bei seinem Führer ausreist und sich damit der Einwirkung des Führers entzieht.

Stark schußempfindliche und schußscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht durchzuprüfen.

II.10 Körperliche Merkmale

Der Hund wird auf seine körperlichen Merkmale und evtl. Mängel untersucht. Gebißfehler, Hodenfehler sowie weitere wesentliche Gebäude- oder Behaarungsfehler werden in der Zensurentafel vermerkt. Das Stockmaß und der Brustumfang werden eingetragen.

TEIL III BAUPRÜFUNG (BP)

III.1 Zweck der Prüfung

Die BP hat die Aufgabe die fertig entwickelten und durch Einarbeitung gefestigten Anlagen im Hinblick auf die Eignung als Erdhund zu überprüfen. Die Überprüfung der Baueignung erfolgt an Kunstbauanlagen mit Drehkessel.

III.2 Fächerübersicht

Prüfungsfächer	Mindestanforderung		
	I. Preis	II. Preis	III. Preis
01 Absuchen	3	2	1
02 Laut am Drehschieber	3	2	1
03 Verhalten am Drehschieber (Sprengen)	3	2	1
04 Arbeitsfreude & Ausdauer	3	2	1
05 Schußfestigkeit	ab stark schußempfindlich kann der Hund nicht mehr bestehen		

III.3 Absuchen des Baues

Der Hund soll das Raubwild selbständig finden, er soll während der Arbeit vom Führer nicht angerüdet werden. Der Finderwille des Hundes ist gekennzeichnet durch die Art wie er den Bau annimmt, ob er angerüdet werden muß und wie er den Bau arbeitet. Mehrfaches Verlassen des Baues vor dem Finden des Raubwildes mindert die Zensur. Der Hund hat maximal fünf Minuten Zeit den Fuchs zu finden.
(Noten 4 – 0 sind je nach Finderwillen und Passion zu vergeben. Anrüden ist ebenfalls wertmindernd.)

III.4 Laut am Drehschieber

Für eine erfolgreiche Baujagd und für den Einschlag ist der Laut im Bau unentbehrlich. Er zeigt dem Jäger den Verlauf der Arbeit und den Standort des Hundes an. Gewünscht wird ein ausdauernder Laut. Baulaute Hunde können die Prüfung nicht bestehen.
(Note 4: sehr guter, ständig anhaltender Laut beim Vorliegen, gelegentliche kurze Pausen mindern den Wert nicht. Note 3 – 0 entsprechend der Leistung.)

III.5 Verhalten am Drehschieber

Im Drehkessel muß der Hund mindestens fünf Minuten vorliegen und den Fuchs durch Drücken des Drehschiebers bedrängen. Wird der Fuchs hart bedrängt,

so daß der Drehschieber während der Vorliegezeit mehrfach gegen die Sperre schlägt und der Eindruck entsteht, daß der Hund das Raubwild beherrscht, ist nach Ablauf der fünf Minuten der Sicherungsstift zu ziehen. Bedrängt er hart weiter und macht Sprengversuche, so ist der Schieber zum Sprengkorb zu ziehen. Sobald der Fuchs den Bau verlassen hat oder der Hund ihn nach zehn Minuten Arbeit nicht zum Sprengen gebracht hat, ist die Prüfung beendet. Die Gesamtarbeitszeit am Bau beträgt maximal 15 Minuten. Vor jeder Arbeit muß der Fuchs durch den Bau schliefen.

(Note 4: Sehr gut, selbständige Leistung, jagdgerechtes Beherrschen des Fuchses und Sprengen. Bedrängt der Hund nach Ziehen des Sicherungsstiftes über die verbleibende Zeit den Fuchs hart ohne Unterbrechung, kann auch ohne Sprengen die Note 4 vergeben werden.

Note 3: Gute Leistung, jagdgerechte Vorliegearbeit mit gelegentlichen Sprengversuchen.

Note 2: Genügende Leistung, jagdgerechte Vorliegearbeit mit sehr wenigen Sprengversuchen.

Note 1: Mangelhafte Leistung, der Jagd noch ausreichend.

Note 0: Ungenügende Leistung.)

III.6 Arbeitsfreude & Ausdauer

Zur Arbeitsfreude und Ausdauer gehört das Benehmen des Hundes beim Einschließen. Verläßt der Hund den Bau, um eine andere Einschließmöglichkeit zu finden,

ist ihm dies nicht nachteilig anzulasten, wenn er allein wieder einschließt. Anrücken durch den Führer ist zulässig, mindert aber das Prädikat. Verläßt der Hund nach dem Finden des Raubwildes mehr als zwei mal den Bau, kann er die Prüfung nicht bestehen.

(Note 4: Sehr gute, der Jagdpraxis entsprechende Arbeitsfreude und Ausdauer über die komplette Arbeitszeit. Ständiges Bemühen, das Raubwild zu binden und aus dem Bau zu drücken. Note 3 – 0 entsprechend der Leistung, keine konstante Arbeit und flatterhaftes Verhalten sowie zweimaliges Verlassen des Fuchses und nachlassende Passion ist wertmindernd.)

III.7 Schußfestigkeit

Zur Prüfung der Schußfestigkeit eines jeden Hundes sind in seiner Nähe (30-50 m) mindestens zwei Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 s abzugeben. Läßt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist das Fach nach frühestens 30 min zu wiederholen.

Schußempfindlichkeit ist das Erschrecken vor dem Knall des Schusses. Dieses Erschrecken kann sich in verschiedenen Graden äußern.

Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne das sich der Hund in der Weiterarbeit stören läßt, spricht man von „*leichter Schußempfindlichkeit*“.

Sucht er unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die

Arbeit wieder auf, so wird das als „*Schußempfindlichkeit*“ bezeichnet. Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins diese Minute, so ist die Schußempfindlichkeit „stark“. Die Grenzen für diese „*starke Schußempfindlichkeit*“ sind eine und fünf Minuten. Währt die Arbeitsverweigerung länger als fünf Minuten, so wird der Hund einem Schußscheuen gleichgesetzt.

Hat der Hund bei einer vorherigen Prüfung die Schußfestigkeit nachgewiesen, kann das Ergebnis übernommen werden.

III.8 Körperliche Merkmale

Der Hund wird auf seine körperlichen Merkmale und evtl. Mängel untersucht. Gebißfehler, Hodenfehler sowie weitere wesentliche Gebäude- oder Behaarungsfehler werden in der Zensurentafel vermerkt. Das Stockmaß und der Brustumfang werden eingetragen.

TEIL IV ZUCHTPRÜFUNG (ZP)

IV.1 Zweck der Prüfung

Die ZP hat die Aufgabe die fertig entwickelten Anlagen und die jagdliche Eignung des Hundes zu überprüfen. Das Ergebnis gibt Aufschluß über die mögliche Zuchteignung.

IV.2 Ausschreibung

Es ist dem Veranstalter möglich eine ZP mit oder ohne Spurarbeit auszuschreiben. Ist die ZP mit Spurarbeit ausgeschrieben, hat der Hundeführer die Wahl zwischen Übernahme der JP-Zensuren und der Prüfung der Spurarbeit. Dies ist bei der Meldung anzugeben.

IV.3 Fächerübersicht

Prüfungsfächer	Mindestanforderung		
	I. Preis	II. Preis	III. Preis
01 Nase	3	2	1
02 Spursicherheit	3	2	1
03 Spurwille	3	2	1
04 Laut beim Jagen			
spl	-	-	-
sl	-	-	-

05 Stöbern	3	2	1
06 Haarwildschleppe			
06a Arbeit a. d. Schleppe	3	2	1
06b Art des Bringens	3	2	1
07 Federwildschleppe			
07a Arbeit a. d. Schleppe	3	2	1
07b Art des Bringens	3	2	1
08 Wasserarbeit:			
08a Wasserfreude	3	2	1
08b Bringen aus dem Wasser	3	2	1
09 Schußfestigkeit	3	2	1
10 Führigkeit	3	2	1

IV.4 Nase

Die Beobachtung der Nase erfolgt während der gesamten Prüfung. Die Beurteilung ergibt sich hauptsächlich aus der bei der Spurarbeit und dem Stöbern gezeigten Anlage bzw. Leistung.

IV.5 Spurarbeit (Spurwille, Spursicherheit)

Bei der ZP kann die Bewertung der Spurarbeit aus der JP übernommen werden. Wenn bisher die Spurarbeit auf keiner anderen Prüfung bewertet worden ist, ist sie im Rahmen der ZP zu prüfen.

Die Spurarbeit wird auf der Spur des für den Hund nicht oder nicht mehr sichtbaren Hasen geprüft. Dem Führer ist es gestattet den Hund nach dem Ansetzen maximal zehn Meter an der Leine zu arbeiten.

Die Veranlagung zur Spursicherheit und zum Spurwillen werden getrennt beurteilt.

Die Spursicherheit zeigt sich in der Art, wie der Hund die Spur hält, sie selbständig und sicher vorwärts bringt.

Der Spurwille ist daran erkennbar, wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (Wetter, Windverhältnisse, Bodenbewuchs usw.) die Spur annimmt und sich bemüht, sie auch unter schwierigen Bedingungen weiterzuarbeiten.

IV.6 Laut beim Jagen

Hunde, deren Laut bisher noch nicht festgestellt ist, erhalten bei der Spurarbeit oder beim Stöbern die entsprechende Gelegenheit. Beim Stöbern wird in der Regel nur die Bestätigung des „sl“ möglich sein, ggf. kann auch das Leistungskennzeichen „lt“ vergeben werden.

Die Benotung des Lautes beim Jagen hat keinen Einfluß auf die Gesamtpunktzahl.

Jagt der Hund an für ihn sichtigem Haarwild stumm, so wir das auf der Zensurentafel vermerkt. Stumme Hunde können die ZP nur im III. Preis bestehen. Waidlaut jagende Hunde scheiden aus der Prüfung aus.

IV.7 Stöbern

Die Stöberarbeit wird in ausreichend großen Dickungen oder Feldgehölzen, die Wildbesatz aufweisen sollen, durchgeführt. Wahlweise kann in Maisschlägen und trocken stehenden Schilfflächen (ca. 1 ha) geprüft werden. Die Art des Stöbergeländes ist in der Ausschreibung anzugeben.

Der Führer schickt seinen Hund mit Wink oder Zuruf zum Stöbern. Der Hund soll die ihm zugewiesene Fläche flott, planmäßig, weiträumig und bogenrein durchstöbern. Ist die Fläche wildleer, darf dies die Wertung der Arbeit nicht beeinträchtigen.

Mehrfaches Überjagen mindert die Bewertung. Stört ein Hund den Prüfungsablauf durch unangemessen langes Fernbleiben (> 30 min) , ist er von der weiteren Prüfung auszuschließen.

IV.8 Bringen auf der Haarwildschleppe

Die Bringarbeit wird mit jagdbarem Haarwild geprüft. Die Schleppe soll möglichst mit Nacken- oder Seitenwind im Feld gelegt werden. Sie hat zwei stumpfwinklige Haken und ist ca. 150 m lang. Die

Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muß überall mindestens 80 m betragen. Sie dürfen nicht an einem Tag auf dem selben Gelände gelegt werden. Der Anschuß wird durch Bauchwolle kenntlich gemacht.

Am Ende der Schleppe wird das Stück Wild ausgelegt. Der Schleppenzieher (einer der Richter) versteckt sich und legt auf Wunsch des Hundeführers ein weiteres, gleichartiges Stück vor sich aus. Der Hundeführer bestimmt, welches der beiden Stücke Wild am Ende der Schleppe liegt oder ob nur das geschleppte Stück verwendet wird.

Der Hundführer setzt seinen Hund an und darf ihn max. 10 m an der Leine arbeiten. Bis zum Finden des Wildes darf der Hund drei mal angesetzt werden. Hat er das Wild gefunden, muß er es sofort aufnehmen. Er soll es mit korrektem Griff dem Führer zutragen, sich setzen und auf Kommando ausgeben. Eine Unterbrechung zur Griffverbesserung mindert die Zensur nicht. Der ungefähre Verlauf der Schleppe sollte sich aus der Arbeit des Hundes nachvollziehen lassen.

Es wird je eine Zensur für die Arbeit auf der Schleppspur (06a in Zensurentafel) und die Art des Bringens (06b) vergeben.

Totengräber, Anschneider sowie hochgradige Knautscher und Rupfer sind von der Weiterprüfung auszuschließen.

IV.9 Bringen auf der Federwildschleppe

Die Bringarbeit wird mit jagdbarem Federwild geprüft. Die Schleppe soll möglichst mit Nacken- oder Seitenwind im Feld gelegt werden. Sie hat zwei stumpfwinklige Haken und ist ca. 150 m lang. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muß überall min. 80 m betragen. Sie dürfen nicht an einem Tag auf dem selben Gelände gelegt werden. Der Anschuß wird durch einige Federn kenntlich gemacht. Am Ende der Schleppe wird das Stück Wild ausgelegt. Der Schleppenzieher (einer der Richter) versteckt sich und legt auf Wunsch des Hundeführers ein weiteres, gleichartiges Stück vor sich aus. Der Hundeführer bestimmt, welches der beiden Stücke Wild am Ende der Schleppe liegt oder ob nur das geschleppte Stück verwendet wird.

Der Hundeführer setzt seinen Hund an und darf ihn max. 10 m an der Leine arbeiten. Bis zum Finden des Wildes darf der Hund drei mal angesetzt werden. Hat er das Wild gefunden, muß er es sofort aufnehmen. Er soll es mit korrektem Griff dem Führer zutragen, sich setzen und auf Kommando ausgeben. Eine Unterbrechung zur Griffverbesserung mindert die Zensur nicht. Der ungefähre Verlauf der Schleppe sollte sich aus der Arbeit des Hundes nachvollziehen lassen.

Es wird je eine Zensur für die Arbeit auf der Schleppe (07a in Zensurentafel) und die Art des Bringens (07b) vergeben.

Totengräber, Anschneider sowie hochgradige Knautscher und Rupfer sind von der Weiterprüfung auszuschließen.

IV.10 Wasserarbeit

Für die Wasserarbeit sind Wasserwild oder wildfarbene Hochbrutflugenten zu verwenden.

Das Wild wird für die Hunde sichtbar weit ins tiefe, offene Wasser geworfen.

Wasserfreude (08a in Zensurentafel):

Die Wasserfreude zeigt sich in der Art der Annahme des Gewässers. Sie ist separat zu bewerten.

Bringen aus dem Wasser (08b):

Der Hund soll zielstrebig zum Wild schwimmen und es unverzüglich bringen. Das Anlanden des Wildes ist für das Bestehen der Prüfung ausreichend (Zensur 1).

IV.11 Schußfestigkeit

Die Prüfung der Schußfestigkeit wird bei der Wasserarbeit durchgeführt. Während der Hund auf das Wild zuschwimmt wird auf Anweisung des Richterobmanns vom Hundeführer ein Schrotschuß in Richtung des zu bringenden Wildes abgegeben. Bricht der Hund auf den Schuß hin ab, kommt zum Führer und

nimmt nicht sofort auf einmaliges Kommando das Wasser wieder an, kann er die Prüfung nicht bestehen.

IV.12 Führigkeit

Die Führigkeit des Hundes ist gekennzeichnet durch die Bereitschaft sich seinem Herren als Meuteführer unterzuordnen und während der Arbeit mit ihm Verbindung zu halten.

IV.13 Körperliche Merkmale

Der Hund wird auf seine körperlichen Merkmale und evtl. Mängel untersucht. Gebißfehler, Hodenfehler sowie weitere wesentliche Gebäude- oder Behaarungsfehler werden in der Zensurentafel vermerkt. Das Stockmaß und der Brustumfang werden eingetragen.

IV.14 Bundeszuchtprüfung (BZP)

Die zur BZP gemeldeten Hunde müssen spl oder sl sein und eine BP nachweisen. Das Zulassungsalter ist max 48 Monate. Die einmalige Prüfungswiederholung ist nur bei Nichtbestehen möglich. Die BZP beinhaltet die gleichen Fächer wie die ZP und deren Bewertung. Grundsätzlich sind alle Fächer zu prüfen. Es erfolgt eine Formbewertung durch einen Zuchtrichter.

TEIL V GEBRAUCHSPRÜFUNG (GP)

V.1 *Zweck der Prüfung*

Die GP ist eine Leistungsprüfung. Sie hat die Aufgabe den fertig abgeführten, vielseitigen Jagdgebrauchshund vorzustellen.

V.2 *Fächerübersicht*

Prüfungsfächer	Mindestanforderung		
	I. Preis	II. Preis	III. Preis
01 Rotfährte	3	2	1
02 Totverbellen/ -verweisen	fakultativ		
03 Stöbern	3	2	1
04 Haarwildschleppe			
04a Arbeit a. d. Schlep Spur	3	2	1
04b Art des Bringens	3	2	1
05 Federwildschleppe			
05a Arbeit a. d. Schlep Spur	3	2	1
05b Art des Bringens	3	2	1
06 Verlorensuche & -bringen von Federwild	3 (fakultativ)	2	1
07 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer	3	2	1
08 Schußfestigkeit	-	-	-
09 Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer	3	2	1

10 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer	3	2	1
11 Bringen der Ente	3	2	1
12 Fachgruppe Gehorsam:			
12a Allg. Verhalten – Gehorsam	3	2	
12b Leinenführigkeit	3	2	
12c Folgen frei bei Fuß	3	2	
12d Ablegen frei	3	2	
angeleint	3	2	
12e Standruhe	3	2	

V.3 *Rotfährte*

Die Fährte (ca.600 m) muß am Vortag mit einem *viertel Liter* Wildschweiß im Wald getupft oder gespritzt werden. Zulässig ist Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.

Der Anschuß muß gerecht verbrochen sein und kann bis zu 50 m außerhalb des Waldes liegen. Auf den ersten 50 m verläuft die Fährte geradlinig, ansonsten soll sie dem Fluchtverhalten von krankgeschossenem Schalenwild entsprechen.

Es sind zwei Haken und ein Wundbett anzulegen. Am Fährtenende wird ein möglichst frisch geschossenes Stück Schalenwild ausgelegt. Ein aufgebrochenes Stück muß vernäht sein.

Dem Führer dürfen keine Anhaltspunkte über den Fährtenverlauf erkennbar sein.

Die Arbeit erfolgt am voll abgedockten, mindestens 6 m langen Schweißriemen. Während der Arbeit hat jede Unterstützung des Hundeführers durch die Richter zu unterbleiben. Die Richtergruppe folgt dem Gespann in angemessener Entfernung. Kommen Hund und Führer mehr als 60 m von der Fährte ab, rufen die Richter den Hundeführer ab. Der Führer soll sich in diesem Fall die Fährte selbst wiedersuchen. Wenn er Schweiß gemeldet hat, ist ihm der letztgemeldete Schweiß zu zeigen.

Jeder Rückruf mindert die Zensur um jeweils einen Punkt. Selbständiges Abtragen oder Zurückgreifen ist nicht fehlerhaft. Der dritte Rückruf führt zum Nichtbestehen dieses Faches.

Zensurenmindernd wirken sich unkonzentrierte oder unsichere Arbeitsweise des Hundes bzw. zu starke Hilfen des Hundeführers aus.

Im Anschluß an die Schweißarbeit erfolgt die Überprüfung des Verhaltens am Stück. Der Hund wird frei am Stück abgelegt. Hundeführer und Richter entfernen sich aus dem Sichtbereich des Hundes. Schneidet der Hund an, scheidet er aus der Prüfung aus. Bei Totverbellern/ -verweisern entfällt die Anschneideprüfung. Eine Zensur findet nicht statt.

V.4 Totverbeller/ -verweiser

Soll ein Hund als Totverbeller bzw. –verweiser geführt werden, ist nach 600 m ein zweites Wundbett anzulegen und von diesem aus die Fährte um mindestens 200 m zu verlängern. Dazu ist maximal ein *achtel Liter* Schweiß zu verwenden. Am Ende wird das Stück Schalenwild gelegt.

Ein Richter versteckt sich in Sichtweite des Stückes so, daß er vom Hund nicht eräugt werden kann. Kommt das Gespann an das zweite Wundbett, wird der Hund auf Anweisung der Richter geschnallt. Hundführer und Richter bleiben am Wundbett. Der Hund hat das ausgelegte Stück selbständig und ohne Führereinwirkung zu finden. Findet er nicht zum Stück, so darf er noch maximal zwei mal angesetzt werden. Findet er auch dann nicht muß er die 200 m als Riemenarbeit absolvieren.

Findet der Hund zum Stück und zeigt keine der Jagdpraxis noch entsprechende Leistung im Verbellen oder verweisen, kann er die Prüfung nicht bestehen. Entzieht er sich der Durchprüfung oder schneidet er an, so scheidet er aus der Prüfung aus.

Der Totverbeller muß am Stück bleiben und mindestens *zehn Minuten* lang anhaltend Laut geben.

Der Totverweiser soll nachdem er gefunden hat zum Führer zurückkehren und dies anzeigen. Er muß seinen Führer frei zum Stück führen.

Die Art des Verweizens ist vor Beginn der Arbeit bekannt zu geben.

V.5 *Stöbern*

Die Stöberarbeit wird in ausreichend großen Dickungen oder Feldgehölzen, die Wildbesatz aufweisen sollen, durchgeführt. Wahlweise kann in Maisschlägen (ca. 1 ha) geprüft werden. Die Art des Stöbergeländes ist in der Ausschreibung anzugeben.

Der Führer schickt seinen Hund mit Wink oder Zuruf zum Stöbern. Der Hund soll die ihm zugewiesene Fläche flott, planmäßig, weiträumig und bogenrein durchstöbern. Ist die Fläche wildleer, darf dies die Wertung der Arbeit nicht beeinträchtigen.

Mehrfaches Überjagen mindert die Bewertung. Stört ein Hund den Prüfungsablauf durch unangemessen langes Fernbleiben (> 30 min) , ist er von der weiteren Prüfung auszuschließen.

V.6 *Bringen auf der Haarwildschleppe*

Die Bringarbeit wird mit jagdbarem Haarwild geprüft. Die Schleppe soll möglichst mit Nacken- oder Seitenwind im Feld (wahlweise im Hochwald, muss vom Führer vor Antritt der Prüfung angegeben werden) gelegt werden. Sie hat zwei stumpfwinklige Haken und ist ca. 200 m lang. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muß überall min. 80 m betragen.

Sie dürfen nicht an einem Tag auf demselben Gelände gelegt werden. Der Anschuß wird durch Bauchwolle kenntlich gemacht.

Am Ende der Schleppe wird das Stück Wild ausgelegt. Der Schleppenzieher (einer der Richter) versteckt sich und legt auf Wunsch des Hundeführers ein weiteres, gleichartiges Stück vor sich aus. Der Hundeführer bestimmt welches der beiden Stücke Wild am Ende der Schleppe liegt oder ob nur das geschleppte Stück verwendet wird.

Der Hundeführer setzt seinen Hund an und darf ihn max. 10 m an der Leine arbeiten. Bis zum Finden des Wildes darf der Hund drei Mal angesetzt werden. Hat er das Wild gefunden, muß er es sofort aufnehmen. Er soll es mit korrektem Griff dem Führer zutragen, sich setzen und auf Kommando ausgeben. Eine Unterbrechung zur Griffverbesserung mindert die Zensur nicht. Der ungefähre Verlauf der Schleppe sollte sich aus der Arbeit des Hundes nachvollziehen lassen.

Es wird je eine Zensur für die Arbeit auf der Schleppe (04a in Zensurentafel) und die Art des Bringens (04b) vergeben.

Totengräber, Anschneider sowie hochgradige Knautscher und Rupfer sind von der Weiterprüfung auszuschließen.

V.7 *Bringen auf der Federwildschleppe*

Die Bringarbeit wird mit jagdbarem Federwild geprüft. Die Schleppe soll möglichst mit Nacken- oder Seitenwind im Feld gelegt werden. Sie hat zwei stumpfwinklige Haken und ist ca. 150 m lang. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muß überall min. 80 m betragen. Sie dürfen nicht an einem Tag auf dem selben Gelände gelegt werden. Der Anschuß wird durch einige Federn kenntlich gemacht.

Am Ende der Schleppe wird das Stück Wild ausgelegt. Der Schleppenzieher (einer der Richter) versteckt sich und legt auf Wunsch des Hundeführers ein weiteres, gleichartiges Stück vor sich aus. Der Hundeführer bestimmt welches der beiden Stücke Wild am Ende der Schleppe liegt oder ob nur das geschleppte Stück verwendet wird.

Der Hundeführer setzt seinen Hund an und darf ihn max. 10 m an der Leine arbeiten. Bis zum Finden des Wildes darf der Hund drei Mal angesetzt werden. Hat er das Wild gefunden, muß er es sofort aufnehmen. Er soll es mit korrektem Griff dem Führer zutragen, sich setzen und auf Kommando ausgeben. Eine Unterbrechung zur Griffverbesserung mindert die Zensur nicht. Der ungefähre Verlauf der Schleppe sollte sich aus der Arbeit des Hundes nachvollziehen lassen.

Es wird je eine Zensur für die Arbeit auf der Schleppspur (05a in Zensurentafel) und die Art des Bringens (05b) vergeben.

Totengräber, Anschneider sowie hochgradige Knautscher und Rupfer sind von der Weiterprüfung auszuschließen.

V.8 *Verlorensuche & -bringen von Federwild (fakultativ)*

Ein Stück Federwild wird in eine Deckung geworfen, ohne daß der Hund diesen Vorgang eräugen kann. Hierbei ist ein Schrotschuß abzugeben. Dem Führer wird in einer Entfernung von ca. 40 m und gegen den Wind die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück fiel. Der Führer muß nun den Hund zur Freiverlorensuche schnallen. Der Hund soll das Stück selbständig suchen. Der Führer kann hinter seinem Hund her gehen und diesen unterstützen. Insgesamt darf der Hund bis zu drei mal angesetzt werden, erneutes Ansetzen mindert die Zensur um jeweils einen Punkt. Hat er das Wild gefunden, muß er es sofort aufnehmen, mit korrektem Griff dem Führer zutragen, sich setzen und auf Kommando ausgeben. Eine Unterbrechung zur Griffverbesserung mindert die Zensur nicht.

Die Reihenfolge der Fächer V.9 bis V.13 ist zwingend vorgeschrieben.

V.9 *Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer*

Der Hund soll auf einmaliges Kommando ins Wasser gehen und dort im Schilf bzw. Röhricht stöbern. Er soll seinen Finderwillen und seine Wasserfreude zeigen und sich beim Stöbern vom Führer durch praxisgerechte Hand- bzw. Hörzeichen gut lenken lassen. Die Arbeit soll maximal *zehn Minuten* dauern. Der Hund, der keine der Jagdpraxis noch entsprechende Leistung zeigt, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.

V.10 *Schußfestigkeit*

Für die Wasserarbeit sind Wasserwild oder wildfarbene Hochbrutflügeln zu verwenden.

Das Wild wird für den Hund sichtbar weit ins tiefe, offene Wasser geworfen.

Während der Hund auf das Wild zuschwimmt wird auf Anweisung des Richterobmanns vom Hundeführer ein Schrotschuß in Richtung des zu bringenden Wildes abgegeben. Bricht der Hund auf den Schuß hin ab, kommt zum Führer und nimmt nicht sofort auf einmaliges Kommando das Wasser wieder an, darf er am Wasser nicht weiter geprüft werden. Es wird keine Zensur vergeben. Ein Versagen in diesem Fach aufgrund von starker Schußempfindlichkeit oder Schußscheue ist auf der Zensurentafel als Wesensmangel zu vermerken.

V.11 Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer

Dazu wird das Federwild so in eine Deckung geworfen, daß der Hund weder das Werfen noch das Wild im Wasser eräugen kann. Es ist so zu plazieren, daß der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muß. Aus mindestens 30 m Entfernung vom Wild wird dem Führer die ungefähre Position angegeben, in der es liegt. Der Hund soll von dort aus selbständig suchen, finden und es dem Führer zutragen. Der Führer darf dabei den Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuß bzw. Steinwurf die Zensur. Der Hund, der keine der Jagdpraxis noch entsprechende Leistung zeigt, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.

V.12 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

Eine voll ausgewachsene Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne daß ein Anschuß markiert wird und der Hund dies eräugen kann. Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschußentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert er seinen Hund zur Suche auf.

Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen die Zensur. Stößt der Hund während der Arbeit auf eine

andere Ente, so ist auch diese Arbeit zu bewerten. Sobald er die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt ist sie vom Führer zu erlegen, wenn dies ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist. Die erlegte Ente muß vom Hund selbständig gebracht werden.

Die Richter sollen die Arbeit des Hundes beenden sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde. Wenn sie den Eindruck gewonnen haben, daß der Hund keine der Jagdpraxis noch entsprechende Leistung zeigen wird, können sie die Arbeit ebenfalls beenden.

V.13 Bringen der Ente

Bewertet wird die Art des Bringens und die Art des Ausgebens. Hierbei sind alle Bringarbeiten des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen; zeigt der Hund bei einer der Bringarbeiten nur eine der Jagdpraxis nicht mehr entsprechende Leistung, kann er unabhängig von der Durchschnittsnote höchstens die Note 1 in diesem Fach erreichen.

Versagt der Hund bei Bringarbeit vollständig, wird er nicht am Wasser durchgeprüft.

Erwartet wird eine korrekte Bringarbeit. Griffverbesserungen, bei denen eine noch lebende Ente nicht entkommen könnte, mindern die Zensur nicht.

Legt der Hund die Ente ab um sich zu schütteln, kann die Arbeit höchstens als eine der Jagdpraxis noch entsprechende Leistung bewertet werden.

V.14 Fachgruppe Gehorsam

Allg. Verhalten – Gehorsam (12a in Zensurentafel):
Die Überprüfung erfolgt während der gesamten Prüfung. Gehorsam hinter sichtigem Wild wird nur bei den Fächern Ablegen frei/ angeleint (12d) und Standruhe (12e) erwartet. Erhält der Hund in einem Fach der Fachgruppe die Zensur 0, besteht er die Prüfung, wenn der Zensuredurchschnitt der Fächer 12a – 12e mindestens 2 beträgt.

Leinenführigkeit (12b):

Zur Überprüfung der Leinenführigkeit geht der Führer mit seinem angeleinten Hund in einem Stangen- oder Baumholz dicht an den einzelnen Bäumen vorbei. Der Hund soll nicht vorprellen oder zurückbleiben; er soll den Führer nicht behindern.

Folgen frei bei Fuß (12c):

Zur Überprüfung des Folgens frei bei Fuß geht der Hundeführer mit seinem unangeleinten Hund ca. 80 m mit wechselndem Tempo und wechselnder Richtung. Auf Anweisung der Richter hat der Hundeführer

mindestens ein mal stehen zu bleiben. Der Hund soll bei dieser Arbeit weder vorpellen noch zurückbleiben.

Ablegen frei/ angeleint (12d):

Der Führer legt seinen Hund an einem von den Richtern bestimmten Platz entweder frei, d.h. ohne Leine , oder fest angeleint ab. Es ist zulässig einen Gegenstand (z.B. Rucksack) beim Hund zu lassen. Der Führer entfernt sich aus dem Sichtbereich des Hundes und gibt zwei Schrotschüsse ab. Nach kurzer Wartezeit holt er seinen Hund wieder ab.

Die Benotung erfolgt entsprechend den Anforderungen an die Jagdpraxis.

Standruhe (12e):

Der Hund sitzt während eines Standtreibens angeleint neben seinem Führer. Dabei soll er weder aufstehen noch Laut geben; auch nicht beim Anblick von Wild. Bei diesem Fach können alle Hunde der Gruppe gleichzeitig geprüft werden. Der Abstand soll dann ca. 50 m zwischen den einzelnen Hundeführern betragen.

V.15 Körperliche Merkmale

Der Hund wird auf seine körperlichen Merkmale und evtl. Mängel untersucht. Gebißfehler, Hodenfehler sowie weitere wesentliche Gebäude- oder Behaarungsfehler werden in der Zensurentafel vermerkt. Das Stockmaß und der Brustumfang werden eingetragen.

Deutscher Foxterrier-Verband e.V.

Gebrauchsprüfung (GP) Zensurentafel



Prüfungsort: **Prüfungsdatum:**

Veranstalter:
(Prüfungsgruppe) (Arbeitsgemeinschaft)

Führer:

Anschrift:

Name des Hundes:

DFZB-Nr.: Haarart: gew.: Rüde/ Hündin

Mutter: ZB-Nr.:

Vater: ZB-Nr.:

	Zensur	x	FWZ	=	Punktzahl
01 Rotfährte	x	6	=
02 Totverbellern/ -verweisen				
03 Stöbern	x	4	=
04 Haarwildschleppe					
04a Arbeit a. d. Schleppspur	x	2	=
04b Art des Bringens	x	2	=
05 Federwildschleppe					
05a Arbeit a. d. Schleppspur	x	2	=
05b Art des Bringens	x	2	=
06 Verlorensuche & -bringen von Federwild	x	4	=
07 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer	x	4	=
08 Schußfestigkeit	bestanden/ nicht bestanden				
09 Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer	x	3	=
10 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer	x	5	=
11 Bringen der Ente	x	4	=
12 Fachgruppe Gehorsam					
12a Allg. Verhalten – Gehorsam	x	3	=
12b Leinenführigkeit	x	2	=
12c Folgen frei bei Fuß	x	3	=
12d Ablegen frei angeleint	x	2	=
12e Standruhe	x	2	=
Gesamtpunktzahl				=

TEIL VI VERBANDSSCHWEISSPRÜFUNG (VSwP)

Die VSwP wird nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. durchgeführt.

TEIL VII JAGDLICHE LEISTUNGSKENNZEICHEN (LKZ)

VII.1 Zweck der LKZ

Zur Ergänzung der Prüfungen und als Bestätigung der Bewährung im Jagdbetrieb können die LKZ während der Jagdausübung erworben werden.

Es werden folgende LKZ vergeben:

Erdhund Fuchs	EF
Erdhund Dachs	ED
Erdhund Waschbär	EW
Erdhund Marderhund	EM
Schweißhund	SwH
Saujager	SJ
Lautjager	lt

VII.2 Anerkennungsverfahren

Die LKZ werden vom HLW zuerkannt. In einer Niederschrift auf dem Vordruck für LKZ wird die geleistete Arbeit des Hundes genau beschrieben und durch Unterschrift von zwei Zeugen, die Jahresjagdscheininhaber sein müssen bestätigt. Die Zuerkennung liegt im Ermessen des HLW; er kann den Nachweis weiterer erfolgreicher Arbeiten verlangen.

VII.3 Erdhund Fuchs/ Dachshund/ Waschbär/ Marderhund

Voraussetzung für die Vergabe ist, daß diese Wildarten bei der Bauarbeit bejagt werden und der betreffende Hund allein an ausgewachsenem Wild gearbeitet hat.

VII.4 Schweißhund

Eine erfolgreich durchgeführte Nachsuche auf Schalenwild kann nur dann bewertet werden, wenn die Fährtenlänge mindestens 400 m betragen hat. Ggf. können auch mehrere kürzere Nachsuchen die Anerkennung des LKZ erlauben.

VII.5 Saujager

Für die Jagd auf Schwarzwild taugliche Hunde erhalten das LKZ „SJ“. Dabei ist nicht die Mitwirkung des Hundes in der Meute, sondern seine Einzelleistung von Bedeutung, die über die normale Mitwirkung an einer Drückjagd hinausgehen muß. Das LKZ kann auch im Saugatter anerkannt werden. Voraussetzung ist die Bestätigung des Gattermeisters und eines Jagdscheininhabers. Dem gleichgestellt ist die anerkannte Prüfung der Schwarzwildschärfe anderer JGHV Vereine.

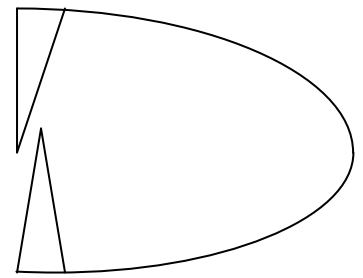
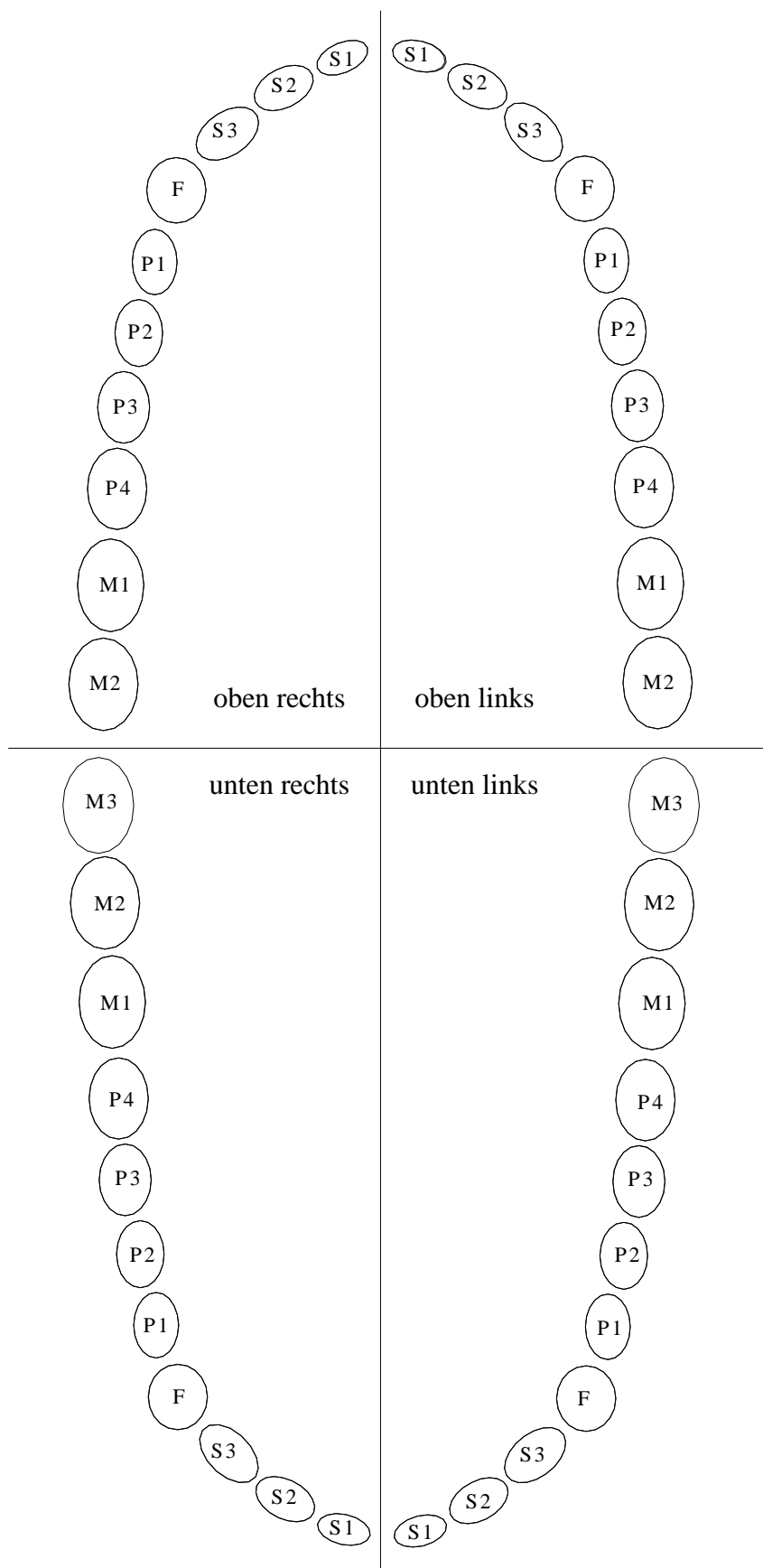
VII.6 *Lautjager*

Foxterrier, die im Verlauf der Jagdausübung an Haarwild spur- oder sichtlaut jagen, erhalten das LKZ „lt“. Es ist züchterisch von geringerer Bedeutung als der auf den Prüfungen nachgewiesene Laut, gilt jedoch als ausreichend als Zulassungsbedingung zur GP.

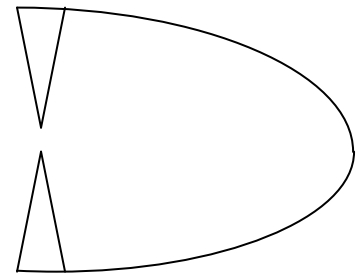
TEIL VIII ÜBERPRÜFUNG DER KÖRPERLICHEN MERKMALE

Als wesentliche Merkmale für seine jagdliche Verwendung als Erdhund sind die Schulterhöhe (Stockmaß) und der Brustumfang zu messen. Weiterhin erfolgt die Überprüfung der Vollzahnigkeit bzw. die Feststellung von möglichen Zahnfehlern und fehlerhaften Gebißstellungen. Gleichfalls werden evtl. vorhandene grobe körperliche Mängel, wie fehlerhafte Ohrenhaltungen, Einhodigkeit usw. festgestellt.

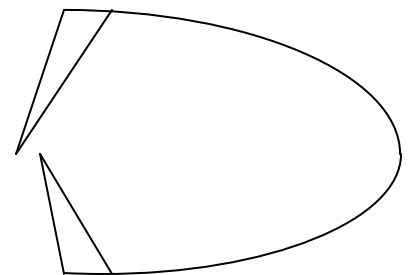
Festgestellte Wesensmängel sind auf dem Zensurenblatt zu vermerken.



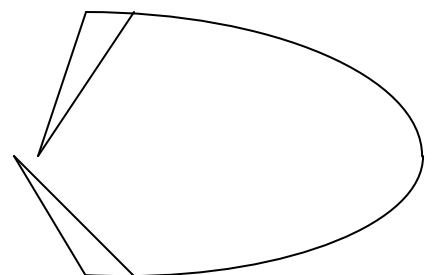
korrektes Scherengebiß



bedingt korrektes Zangengebiß



fehlerhaft: Rückbeißer



fehlerhaft: Vorbeißer

S = Schneidezähne
 F = Fangzähne
 P = Prämolaren
 M = Molaren

TEIL IX INKRAFTTRETEN

Die Änderungen der Prüfungsordnung wurden von der Tagung der Verbandsrichter und Arbeitsgemeinschaften des DFV e.V. in Fulda am 19.03.2005 und 17.03.2007 in vorliegender Form beantragt und abgestimmt.

Die geänderte Prüfungsordnung wurde entsprechend der Satzung des DFV e.V. vom geschäftsführenden Vorstand am 13.08.2005 in Heringen/ Helme bestätigt und mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft gesetzt.

Die Prüfungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.09.2007 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 04.09.2011 letztmalig in vorliegender Form geändert.

HLW

Peter Mätzke

TEIL X ANHANG

Verbandsprüfung Wasser

(Auszug aus der VGPO des JGHV e.V.)

§60 Allgemeiner Teil A

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gemäß §1 Abs. 2 BJG und ergänzenden Bestimmungen in den LJG setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank- oder verendet in Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren.

Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten.

§61 Allgemeinverbindlichkeit

- (1) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfungen hinter der lebenden Ente durchführen, unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen Ordnungsvorschriften.
- (2) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, daß ein Hund an nicht mehr als drei Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.
- (3) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluß vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgungen als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

§62 Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muß hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche) seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise sechs Meter, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 m²) so beschaffen sein, daß die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

§63 Verantwortliche Personen

- (1) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.
- (2) Neben der nach Abs. 1 bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltungen dieser Vorschriften verantwortlich.

§64 Enten

- (1) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.
- (2) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d.h. schwimmen, tauchen und sich in eine Deckung drücken können. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben ihr Gefieder zu fetten.

§65

- (1) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, daß sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 min nicht überschreiten. Sichthetzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.
- (3) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.
- (4) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.
- (5) Die Entenbehälter sind so abzustellen, daß der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

§66 Brutzeit

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

§67 Voraussetzungen zur Durchführung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schußfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und – bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

§68 Hunde

- (1) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen oder züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.
- (2) Hunde, die in einem der unter §67 aufgeführten Fächer versagen oder anlässlich dieser Prüfung Schuß- oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weitergeprüft werden.
- (3) Bei jeder Prüfung muß ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.
- (4) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn er an der zuerst ausgesetzten nicht geprüft werden konnte.
- (5) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben, dürfen kein weiteres mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung.
- (6) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung möglich. In diesem Fall muß stets die gesamte Wasserarbeit geprüft werden.
- (7) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später

abgelegten Prüfungen zu übernehmen, mit dem Vermerk:

lt. Prüfung vom ...

Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.

- (8) Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betr. Prüfung mit Prädikat in die Ahnentafel einzutragen.